



Beschluss

In der Familiensache

...,
geboren am ... in ...,
wohnhaft ...

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin ...
Geschäftszeichen: ...
Gerichtsfach: ...

gegen

...,
geboren am ... in ...,
wohnhaft ...

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin ...
Geschäftszeichen: ...

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Frankfurt am Main durch die Richterin ... am 19.03.2021 beschlossen:

- 1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, gegenüber der Vermieterin ..., vertreten durch die ... der ordentlichen Kündigung des ... des am 02.07.2013 begründeten Wohnraummietverhältnisses über die Wohnung ..., bestehend aus 5 Zimmern, einer Küche, einer Diele, einer Toilette/Bad, einem Gäste-WC und einem Balkon zum nächstmöglichen Zeitpunkt zuzustimmen.**
- 2. Im Übrigen wird der Antrag des Antragstellers zurückgewiesen.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.**
- 4. Der Verfahrenswert wird auf einen Betrag in Höhe von 22.200,00 € festgesetzt.**

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Zustimmung der Antragsgegnerin zur Kündigung eines Mietverhältnisses.

Die Beteiligten sind miteinander verheiratet. Sie trennten sich am 11.11.2018, wobei der Antragsteller am 03.01.2019 die Ehwohnung endgültig verließ. Zu diesem Zeitpunkt zog der Antragsteller mit dem gemeinsamen minderjährigen Sohn der Beteiligten aus der Ehwohnung aus. Zwischen den Beteiligten ist zu Aktenzeichen 477 F 23127/19 S vor dem Amtsgericht – Familiengericht – Frankfurt am Main ein Scheidungsverfahren anhängig.

Die Beteiligten bewohnten während der Ehezeit gemeinsam mit ihrem minderjährigen Sohn die Wohnung ... Frankfurt am Main. Das entsprechende Mietverhältnis wurde zwischen beiden Beteiligten und dem zwischenzeitlich verstorbenen Vermieter ... mit Mietvertrag vom 02.07.2013 (Anlage 1, Bl. 7 ff. d.A.) begründet. Der Antragsteller entrichtet monatlich die Nettokaltmiete in Höhe von 1.850,00 € sowie die Betriebskosten in Höhe von 350,00 € an die Vermieterin.

Der Antragsteller forderte die Antragsgegnerin mit anwaltlichem Schreiben vom 03.09.2019 auf, den Vermieter zur Entlassung des Antragstellers aus dem streitgegenständlichen Mietverhältnis zu ersuchen.

Mit Schreiben vom 04.11.2019 kündigte der Antragsteller das Mietverhältnis über die Ehwohnung gegenüber dem Vermieter der Beteiligten (Anlage ASt 1, Bl. 98 d.A.).

Nachdem die Antragsgegnerin das streitgegenständliche Mietverhältnis nicht übernehmen wollte, forderte der Antragsteller die Antragsgegnerin zuletzt mit Schreiben vom 09.11.2020 unter Fristsetzung bis zum 19.11.2020 erfolglos auf, der Kündigung des Mietverhältnisses zuzustimmen.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin zu verurteilen, gegenüber der Vermieterin, ..., vertreten durch ..., folgende Erklärung abzugeben:

Hiermit kündige ich gemeinsam mit ... das Wohnraummietverhältnis ... Frankfurt am Main, Wohnungs-Nummer ..., bestehend aus 5 Zimmern, einer Küche, einer Diele, einer Toilette/Bad, einem Keller, einem Gäste-WC, einem Balkon, vom 10.10.2013, fristgerecht zum 28.02.2021.

Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin behauptet, dass zwischen den Beteiligten seit dem Auszug des Antragstellers Anfang des Jahres 2019 eine Vereinbarung bestehe, wonach der Antragsteller Unterhalt an die Antragsgegnerin in Form der geleisteten Mietzahlungen entrichte. Die Antragsgegnerin ist darüber hinaus der Ansicht, gegen den Antragsteller einen Anspruch auf Unterhalt in Höhe von mindestens 2.200,00 € pro Monat zu haben. Die Antragsgegnerin beruft sich weiter auf die Verpflichtung des Antragstellers zur ehelichen Solidarität sowie den Grundsatz von Treu und Glauben. Die Antragsgegnerin behauptet ferner, nicht in der Lage zu sein, eine andere Wohnung anzumieten.

Hilfsweise erklärt die Antragsgegnerin die Aufrechnung mit einem Anspruch auf Trennungsunterhalt in Höhe von 2.200,00 € pro Monat.

II.

Der Antrag des Antragstellers ist in der tenorierten Form zulässig und begründet.

Der Antragsteller hat gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf Mitwirkung in Form der Zustimmung zur Kündigung des Antragstellers der Ehwohnung der Beteiligten im ... Frankfurt am Main gegenüber der Vermieterin.

Es kann in diesem Zusammenhang dahinstehen, ob der Anspruch des Antragstellers seine Rechtsgrundlage in §§ 723 Abs. 1 S. 1, 726, 730 BGB analog der Vorschriften der Auseinandersetzung der durch die gemeinsame Anmietung der Ehwohnung durch die Beteiligten entstandenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts findet oder aus dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 1353 Abs. 1 S. 2 BGB folgt (OLG Hamburg, Beschluss v. 10.09.2010 – 12 WF 51/10).

Das Gericht schließt sich nach eigener rechtlicher Prüfung den Ausführungen des Oberlandesgerichts Köln in seinen Entscheidungen vom 11.04.2006 zu Aktenzeichen 4 UF 169/05 sowie vom 04.10.2010 zu Aktenzeichen 4 UF 154/10 an, wonach ein Ehepartner nach endgültiger Trennung der Eheleute die Zustimmung zur beziehungsweise die Mitwirkung bei der Kündigung der ehemaligen Ehwohnung dann verlangen kann, wenn unterhaltsrechtliche Gründe oder auch der Gesichtspunkt nahehelicher Solidarität dem nicht entgegenstehen. Denn in diesem Fall ist der Grund für einen Anspruch des in der Ehwohnung verbliebenen

Ehegatten, das Mietverhältnis unter Mitwirkung des anderen Ehegatten aufrecht zu erhalten, weggefallen.

Das Gericht teilt insofern die Auffassung des Oberlandesgerichts Köln, wonach bereits bei einer endgültigen Trennung der Beteiligten ein entsprechender Mitwirkungs- beziehungsweise Zustimmungsanspruch des anderen Ehegatten bestehen kann und Anspruchsvoraussetzung gerade nicht die rechtskräftige Scheidung der Beteiligten ist. Durch das Erfordernis einer rechtskräftigen Scheidung würde insofern die Verzögerung des Scheidungsverfahrens dem Anspruchsgegner zum Vorteil gereichen. Etwaigen Unbilligkeiten kann im Übrigen auf Antragsgegnerseite im Rahmen der umfassenden Billigkeitsabwägung unter Berücksichtigung des Gebots der ehelichen Solidarität sowie des Grundsatzes von Treu und Glauben Rechnung getragen werden.

Vorliegend leben die Beteiligten bereits seit dem 03.01.2019 voneinander getrennt. Seither ist es zu keiner Versöhnung zwischen den Beteiligten gekommen. Zwischen diesen sind vielmehr vor dem erkennenden Gericht insgesamt drei streitige Verfahren anhängig, wobei das Gericht auch unter Zugrundelegung der massiven in der mündlichen Verhandlung zu Tage getretenen Konflikte der Beteiligten von einer endgültigen Trennung ausgeht.

Soweit die Antragsgegnerin behauptet, mit dem Antragsteller eine dahingehende Vereinbarung getroffen zu haben, dass der Antragsteller an sie (Trennungs-)Unterhalt in Form der streitgegenständlichen Mietzahlungen erbringe, hat die Antragsgegnerin für diese zwischen den Beteiligten streitige Behauptung keinen Beweis angeboten, sodass die von der Antragsgegnerin behauptete Vereinbarung dem geltend gemachten Anspruch nicht entgegensteht.

Soweit die Antragsgegnerin darüber hinaus behauptet, gegen den Antragsteller einen Anspruch auf Trennungsunterhalt in Höhe von jedenfalls 2.200,00 € pro Monat zu haben, beruhen die entsprechenden Berechnungen der Antragsgegnerseite überwiegend auf abstrakten, aus dem Internetauftritt des von dem Antragsteller geführten Unternehmens herausgelesenen Zahlen und erfolgen losgelöst von den von dem Antragsteller bereits erteilten Auskünften, nach denen an den Antragsteller in den Jahren 2018, 2019 und bis 30.09.2020 keine Gehälter im Hinblick auf seine Tätigkeiten für die ... gezahlt wurden.

Im Wege der durchzuführenden umfassenden Billigkeitsprüfung und der einhergehenden Abwägung der widerstreitenden Interessen besteht auf Seiten des Antragstellers dessen Interesse, keinen weiteren finanziellen Belastungen aus dem Mietverhältnis ausgesetzt zu sein. Dieses Interesse wird auch nicht durch einen etwaigen Freistellungsanspruch gegenüber der Antragsgegnerin im Innenverhältnis aufgewogen, da ein solcher zwischen den Beteiligten

streitig ist. Im Übrigen bestünde ein etwaiger Freistellungsanspruch nur im Innenverhältnis zwischen den Beteiligten, hingegen nicht im Außenverhältnis gegenüber der Vermieterin. Schließlich wäre der Antragsteller auch bei einem gegen die Antragsgegnerin bestehenden Freistellungsanspruch mit deren Insolvenzrisiko belastet.

Soweit sich die Antragsgegnerin auf die den Antragsteller treffende eheliche Solidarität beruft, vermag sie hiermit nicht durchzudringen. Der Grundsatz der ehelichen Solidarität gebietet es vorliegend nach Ansicht des Gerichts, dass der Antragsgegnerin nach der Trennung der Beteiligten ein angemessener Zeitraum der Um- und Neuorientierung zugebilligt wird, in dem die Antragsgegnerin sowohl ihre Lebensverhältnisse neu ordnen sowie den Versuch einer einvernehmlichen Regelung mit dem Antragsteller unternehmen kann, ohne direkt entsprechenden Ansprüchen ausgesetzt zu sein. Ein solch' angemessener Zeitraum, den das Gericht angesichts der komplexen finanziellen Verflechtungen zwischen den Beteiligten sowie der Ehedauer mit einem Zeitraum von einem Jahr bemisst, ist vorliegend bereits vergangen. Der Antragsteller hat insofern der Antragsgegnerin ausweislich der vorgelegten Korrespondenz sowohl eine Entlassung seinerseits aus dem Mietverhältnis unter Fortführung desselben mit der Antragsgegnerin angeboten als auch gemeinsam mit der Antragsgegnerin im Rahmen eines Güterichterverfahrens vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main versucht, eine einvernehmliche Regelung zu erzielen.

Die Geltendmachung des tenorierten Anspruchs ist schließlich auch nicht treuwidrig. Die Antragsgegnerin hatte, wie bereits dargetan, ausreichend Zeit, sich um eine neue Wohnung zu bemühen oder den streitgegenständlichen Mietvertrag alleine fortzuführen. Soweit die Antragsgegnerin behauptet, nicht in der Lage zu sein, eine andere Wohnung anzumieten, reicht dieses pauschale Vorbringen nicht aus, das Verhalten des Antragstellers als gegen Treu und Glauben verstoßend anzusehen. Darüber hinausgehende Anhaltspunkte, nach denen der geltend gemachte Anspruch rechtsmissbräuchlich sein könnte, sind weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich.

Der Anspruch besteht entsprechend des Rechtsgedankens nach § 723 Abs. 2 BGB jedoch erst zum nächstmöglichen Zeitpunkt, sodass der Antrag des Antragstellers, soweit er eine Kündigungserklärung der Antragsgegnerin rückwirkend zum 28.02.2021 begehrt, im Übrigen zurückzuweisen war.

Im Hinblick auf die erklärte Hilfsaufrechnung der Antragsgegnerin fehlt es bereits an einer Aufrechnungslage, da die Haupt- und die Gegenforderung nicht gleichartig sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 113 Abs. 1 FamFG, 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 42 Abs. 1 FamGKG. Maßgeblich ist hierbei das Interesse des Antragstellers an der Abgabe der von der Antragsgegnerin verlangten Willenserklärung. Dieses Interesse ist rein wirtschaftlicher Natur, denn der Antragsteller möchte nicht mehr aus dem Mietvertrag haften. Das Gericht bemisst den Verfahrenswert vor diesem Hintergrund im Rahmen des ihm eingeräumten billigen Ermessens in Höhe einer Jahresnettomiete (ebenso: OLG Bremen, Beschluss v. 12.11.2020 – 4 WF 67/20). Die von der Antragsgegnerin erklärte Hilfsaufrechnung wirkte vorliegend schließlich nicht verfahrenswerterhöhend, da keine der Rechtskraft fähige Entscheidung über die Gegenforderung ergangen ist, § 39 Abs. 3 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch die Entscheidung in eigenen Rechten beeinträchtigt wird.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, eingeht. Wird der Verfahrenswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

...

Richterin